

Amtsblatt der Stadt Wesseling

40. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 04. Februar 2009 Nummer 01

Rat am 10. Februar 2009, 18:00 Uhr

Am Dienstag, dem 10. Februar 2009, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 36. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen
6. Verleihung der Ehrennadel der Stadt Wesseling
7. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
8. Eröffnungsbilanz der Stadt Wesseling zum 1. Januar 2007
hier: Feststellung der Eröffnungsbilanz und Entlastung des Bürgermeisters
9. Sportstätten der Stadt Wesseling;
Feststellung des Jahresabschlusses 2007, Behandlung des Jahresverlusts
10. Kindertageseinrichtungen der Stadt Wesseling;
Feststellung des Jahresabschlusses 2007, Behandlung des Jahresverlusts
11. Antrag der CDU-Fraktion: Umbesetzung in Ausschüssen
12. Mitteilungen und Anfragen
- 12.1. Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2008;
Übersicht über Investitionsmaßnahmen mit einem Haushaltsvolumen von mehr als 150.000 Euro

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Abschluss eines Versicherungsvertrages für die städt. Gebäude und Gebäudeinhalte
2. Mitteilungen und Anfragen
3. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 23.01.2009

gez. Günter Ditgens
Bürgermeister

Datenübermittlung aus dem Melderegister

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997, geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NW S. 263), gestattet den Meldebehörden die Weitergabe von Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der gemeldeten Personen an:

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten. Die Auskunft darf nur über Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

- § 35 Abs. 1 MG

2. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

- § 35 Abs. 2 MG

3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung (neben den o.g. Daten darf die Auskunft nur Tag und Art des Jubiläums umfassen).

- § 35 Abs. 3 MG

4. Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

- § 35 Abs. 4 MG

Der Betroffene hat gemäß § 35 Abs. 6 MG das Recht, in den Fällen Nr. 1 und 2 der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind (Nr. 15.6.2 VV MG NW). Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Bürgeramt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, einzulegen. Der Widerspruch sollte rechtzeitig vor dem in Frage kommenden Ereignis eingelegt werden, da eine Bearbeitungszeit von ca. einer Woche einzukalkulieren ist.

Die Einwilligung nach Nrn. 3 und 4 hat schriftlich zu erfolgen.

Für den Widerspruch und die Einwilligung können entsprechende Vordrucke über das Bürgeramt bezogen werden. Beides kann jedoch auch formlos schriftlich erfolgen.

Bürgeramt der Stadt Wesseling:

Anschrift:

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Bürgeramt
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Di 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Fr 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Wesseling, 5. Januar 2009

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Karl-Heinz Meschede

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Bürgeramt der Stadt Wesseling:

Anschrift:

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Bürgeramt
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Di 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Fr 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Wesseling, 5. Januar 2009

Der Bürgermeister als Erfassungsbehörde
Im Auftrag

gez. Karl-Heinz Meschede
